

Skript zur Vorlesung Strafrecht AT

1. Teil: Das Strafgesetz

1. Abschnitt: Das Strafrecht im Rechtssystem

§ 1: Der strafrechtlich relevante Konflikt

1. Abgrenzung

Fall: Wirt K setzt Gästen ein vergiftetes Pilzgericht vor; ein Gast stirbt, drei Gäste werden durch Intensivmaßnahmen gerettet.

<p>Zivilrecht: Schadensersatz, Unterhaltsleistungen, Schmerzensgeld? Falls ja, in welcher Höhe?</p>	<p>Verwaltungsrecht: Ist dem K die Konzession zum Betreiben der Gaststätte zu entziehen?</p>	<p>Strafrecht: Hat K sich strafbar gemacht?</p>
<p>Zweck: Interessenausgleich zwischen den Betroffenen</p> <p>(Verhältnis Bürger - Bürger als gleichrangige Privatrechts-subjekte)</p>	<p>Zweck: Gefahrenabwehr und Gefahrenvorsorge im Allgemeininteresse</p> <p>(Verhältnis Bürger – Staat; Verhinderung <i>zukünftiger</i> Schädigungen)</p>	<p>Zweck: Rechtsgüterschutz durch Garantie von Normgeltung im Allgemeininteresse</p> <p>(Verhältnis Bürger – Staat; Reaktion auf <i>vergangene</i> Geschehnisse)</p>

Strafrecht ist der Teil der Rechtsordnung, der die Voraussetzungen und Folgen eines mit einer Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung bedrohten Verhaltens regelt.

⇒ Abgrenzung: **Ordnungswidrigkeiten** mit Geldbuße als Sanktion (ohne sozioethischen Tadel), vgl. BVerfGE 22, 49 (79); *Bohnert* Jura 1984, 11 ff.; *Mitsch*, Recht der Ordnungswidrigkeiten, 2. Aufl. 2005, § 3.

2. Erfassung des Konflikts

- □ Die **Kriminalistik** hat die Aufklärung von Straftaten zum Gegenstand und unterfällt in die Teilgebiete der Kriminalstrategie, Kriminaltaktik und Kriminaltechnik.
- Unter **Kriminologie** ist die geordnete Gesamtheit des Erfahrungswissens über das Verbrechen, den Rechtsbrecher, die negativ-soziale Auffälligkeit und die Kontrolle dieses Verhaltens zu verstehen.
- Die **Kriminalpolitik** ist der Bereich der Politik, der sich mit dem Schutz der Gesellschaft vor Delinquenz beschäftigt.
- **Strafrecht:** Dogmatische Normwissenschaft, die zweigeteilt ist in
 - ⇒ **(materielles) Strafrecht:** Voraussetzungen der Strafbarkeit;
 - ⇒ **Strafprozessrecht:** Feststellung und Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs.

3. Entscheidung des Konflikts

a) Urteil und Gutachten:

Mit dem **Urteil** wird das Strafverfahren beendet. Es enthält die abschließende Entscheidung über die Sach- und Rechtslage. Dies ist die Vorgehensweise des Gerichts.

Demgegenüber dient das **Gutachten** der Vorbereitung einer strafprozessualen Entscheidung, indem es die für die Entscheidung einschlägigen Rechtsfragen umfassend und klärend erörtert. Diese Technik wird an der Universität zur Beurteilung von Fällen angewandt.

Das **Urteil** führt zunächst die Entscheidung an und begründet diese sodann. Charakteristisch sind im Indikativ formulierte „weil“-Sätze; das Ergebnis steht am Anfang.

Das **Gutachten** bereitet die Entscheidung vor, indem es das Für und Wider möglicher unterschiedlicher Antworten auf die Rechtsfrage argumentativ abwägt. Charakteristisch ist die einleitende Problemstellung im Konjunktiv; das Ergebnis steht am Ende.

Literaturhinweis: Arzt, Die Strafrechtsklausur, 7. Aufl. 2006, S. 53 ff.; Scholz/Wohlers, Klausuren und Hausarbeiten im Strafrecht, 3. Aufl. 2002, 9 ff.

b) Strafverfahren:

Das Strafverfahren beginnt mit dem **Ermittlungsverfahren**, das durch Strafanzeige (Strafantrag) oder amtliche Kenntnis ausgelöst werden kann; es gilt das Legalitätsprinzip, d.h. die amtliche Stelle *muss* tätig werden. Das Ermittlungsverfahren wird von der Staatsanwaltschaft unter der Fragestellung betrieben, ob gegen den Beschuldigten hinreichender Tatverdacht besteht. Ist dies zu verneinen, so ist das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO einzustellen. Besteht zwar Tatverdacht, hat die Tat aber nur Bagatelldarakter, kann das Verfahren nach §§ 153 ff. StPO eingestellt werden. Anderenfalls ist Anklage zu erheben (§§ 170, 200 StPO) oder ein Strafbefehl (§§ 407 ff. StPO) zu beantragen.

Mit der Anklageerhebung wird das **Zwischenverfahren** (Eröffnungsverfahren) eingeleitet, in dem das Gericht zu prüfen hat, ob nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens gegen den Angeschuldigten wegen der angeklagten Tat hinreichender Verdacht besteht. Verneint das Gericht hinreichenden Tatverdacht, so hat es die Eröffnung des Hauptverfahrens abzulehnen (§ 204 StPO). Ist hinreichender Tatverdacht zu bejahen, hat die Tat aber Bagatelldarakter, ist das Verfahren nach §§ 153 ff. StPO einzustellen. Anderenfalls ist das Hauptverfahren durch Beschluss zu eröffnen (§§ 203, 207 StPO).

Im **Hauptverfahren** hat das Gericht zu entscheiden, ob sich der Angeklagte strafbar gemacht hat. Das Gericht hat freizusprechen oder zu verurteilen (§ 260 StPO). Stellt sich die Tat nur als Bagatelle dar, so kann auch nach §§ 153 ff. StPO eingestellt werden.

An das Hauptverfahren kann sich ein **Rechtsmittelverfahren (Berufung/Revision)**, §§ 312 ff., 333, 335 ff. StPO) vor einem höheren Gericht anschließen. Zu entscheiden ist, ob das eingelegte Rechtsmittel (eines Verfahrensbeteiligten) zulässig und begründet ist (§§ 322, 328, 349, 353 ff. StPO). Das Gericht kann das erstinstanzliche Urteil durch Urteil bestätigen oder aufheben (bzgl. Letzterem: Freispruch oder Zurückverweisung, § 354 Abs. 2 StPO). Wiederum kann, falls die Tat Bagatelldarakter hat, auch nach §§ 153 ff. StPO eingestellt werden.

Der rechtskräftigen Verurteilung folgt das **Vollstreckungsverfahren**. Dessen Einleitung und Überwachung obliegt der Staatsanwaltschaft. Im Falle einer Freiheitsstrafe richtet sich deren **Vollzug** nach dem StVollzG.

Literaturhinweis: Hellmann, Strafprozessrecht, 2. Aufl. 2005, § 2, Rn. 17 ff.; Kindhäuser, Strafprozessrecht, 2013, § 3; als Fallbuch: Roxin/Achenbach, Strafprozessrecht (PdW), 16. Aufl. 2006.

4. Zweispurigkeit der Rechtsfolgen (sog. duales System):

- **Strafen** (einschließlich Nebenfolgen): **Schuldprinzip**
- **Maßregeln der Sicherung und Besserung**: besondere **Gefährlichkeit des Täters**

a) Strafarten

Das Strafgesetz kennt folgende Strafarten:

Hauptstrafen:

- Freiheitsstrafe (§§ 38, 39 StGB), ggf. Strafaussetzung zur Bewährung (§§ 56-58 StGB);
- Geldstrafe (§§ 40-43 StGB), ggf. Ersatzfreiheitsstrafe (§ 43 StGB) oder Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB);

Nebenstrafen:

- Vermögensstrafe (§ 43a StGB; nach der Entscheidung des BVerfG vom 20. 3. 2002 [2 BvR 194/95] verfassungswidrig);
- Fahrverbot (§ 44 StGB);

Nebenfolgen:

- Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts (§§ 45-45b StGB).

b) Das StGB kennt folgende Maßregeln:

- Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB);
- Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB);
- Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB);
- Führungsaufsicht (§ 68g StGB);
- Entziehung der Fahrerlaubnis (§§ 69-69b StGB);
- Berufsverbot (§§ 70-70b StGB).

Maßregeln können allein, aber auch neben einer Strafe verhängt werden.

c) Als schuldindifferente „Maßnahmen zur Wiederherstellung des verletzten Rechts“ können noch angeordnet werden:

- Verfall (§§ 73 ff. StGB);
- Einziehung (§§ 74 ff. StGB);
- Unbrauchbarmachung (§ 74d Abs. 1 S. 2 StGB);

Mit diesen Maßnahmen eigener Art sollen die durch die Tat erlangten Vermögensvorteile abgeschöpft bzw. die Tatwerkzeuge und Tatprodukte dem Täter entzogen werden.

Literaturhinweis: Baumann/Weber/Mitsch, Strafrecht AT, 11. Aufl. 2003, §§ 34, 35; Jescheck/Weigend, Strafrecht AT, 5. Aufl. 1995, §§ 70 ff.; vertiefend: Meier, Strafrechtliche Sanktionen 2. Aufl. 2006.